



Versorgung mit UV-Teilkörperbestrahlungsgeräten

- Informationsblatt -

Wie sehen die gesetzlichen Vorgaben aus?

Hilfsmittel dürfen nur durch Vertragspartner abgegeben werden. Die LKK hat mit vielen Leistungserbringern vertragliche Regelungen zur Versorgung der Versicherten mit UV-Teilkörperbestrahlungsgeräten (Spezialausführungen). Sie können unter unseren Vertragspartnern frei wählen.

Was sind UV-Teilkörperbestrahlungsgeräte (Spezialausführungen)?

Bei manchen Erkrankungen wird durch die Haare ein direktes Einwirken der UV-Strahlung auf die Kopfhaut verhindert. Sogenannte Psoriasis-kämme bestehen aus einem kammähnlichen Handgeräteil in dem sich eine Lampe (Brenner) und ein Reflektor befinden und dienen der Behandlung der behaarten Kopfhaut, bzw. als Bestrahlungsgerät für schwer zugängliche Körperstellen (z. B. Nacken, Achselhöhlen etc.).

Durch den abnehmbaren Kammaufsatz werden die Haare bei der Behandlung gescheitelt und die UV-Strahlung auf die Kopfhaut geleitet. Um eine gleichmäßige Dosisverteilung auf der Haut zu erzielen, muss der Kamm möglichst gleichmäßig durch das Haar gezogen werden.

Wie werden die Produkte vergütet und was ist mit dieser Vergütung abgegolten?

Die LKK vergütet dem Vertragspartner einen vereinbarten Kaufpreis und überlässt Ihnen das Eigentum an dem Hilfsmittel. Mit dem Kaufpreis sind auch die ggf. notwendige Montage (einschl. notwendiger Zubehörteile und Zurüstungen) und die Dienst- und Serviceleistungen abgegolten.

Was müssen Sie für Ihre Versorgung tun?

Vor der Versorgung ist durch Ihren behandelnden Arzt eine ärztliche Verordnung über die medizinische Notwendigkeit einer Versorgung mit einem UV-Teilkörperbestrahlungsgerät auszustellen. Auf der Verordnung ist die Art der benötigten Versorgung zu vermerken, sowie die ausschlaggebende Diagnose. Der behandelnde Arzt muss in regelmäßigen Abständen zu Kontrolluntersuchungen aufgesucht werden.

Sie haben die Möglichkeit mit dieser ärztlichen Verordnung direkt einen [Vertragspartner](#) der LKK zu kontaktieren. Dieser wird die für eine Versorgung notwendigen Schritte in die Wege leiten. Oder Sie senden die Verordnung des Hilfsmittels mit der aus datenschutzrechtlichen Gründen zwingend erforderlichen [Einwilligungserklärung](#) an die LKK:

SVLFG
KK Leistung
Weißensteinstr. 70-72
34131 Kassel

Die [Einwilligungserklärung](#) finden Sie auf www.svlfg.de unter der Rubrik Service > [Hilfsmittel](#).

Solange diese Einwilligungserklärung nicht vorliegt, kann eine Versorgung mit dem verordneten Hilfsmittel nicht erfolgen. Liegen die genannten Unterlagen vollständig vor, leiten wir diese an einen geeigneten Vertragspartner weiter. Dieser wird sich mit Ihnen in Verbindung setzen.

Was muss der Vertragspartner für meine Versorgung tun?

Der Vertragspartner hat der LKK vor der Versorgung einen Kostenvoranschlag zur Genehmigung vorzulegen. Dieses gilt auch für Instandsetzungen.

Wie läuft die Beratung?

Im Rahmen der Versorgung erhalten Sie eine Beratung sowie Einweisung in den Gebrauch des UV-Teilkörperbestrahlungsgerätes. Der Vertragspartner setzt zur Beratung und Einweisung nur qualifizierte Mitarbeiter mit ausreichender Berufserfahrung in der Patientenversorgung ein.

In diesem Beratungsgespräch wird Ihnen vermittelt, wie Sie das Bestrahlungsgerät bestmöglich nutzen und eigenständig Komplikationen sowie Problemsituationen erkennen und vermeiden können.

Wie erfolgt die Lieferung der Produkte?

Nach Kostenzusage der LKK wird Ihnen der Vertragspartner das Hilfsmittel ausliefern, sofern notwendig montieren und Sie in den Gebrauch einweisen.

Was müssen Sie zuzahlen?

Sie leisten lediglich die gesetzliche Zuzahlung, sofern Sie von dieser nicht befreit sind.

Unser Vertragspartner stellt Ihnen das Teilkörperbestrahlungsgerät eigenanteilsfrei zur Verfügung. Hierfür werden ausschließlich qualitätsgesicherte Produkte eingesetzt.

Eine Aufzahlung ist nur vorgesehen, wenn Sie ein medizinisch nicht notwendiges Produkt oder Zubehör wünschen. In diesem Fall werden Sie über die entstehenden Mehrkosten informiert.

Ihre LKK